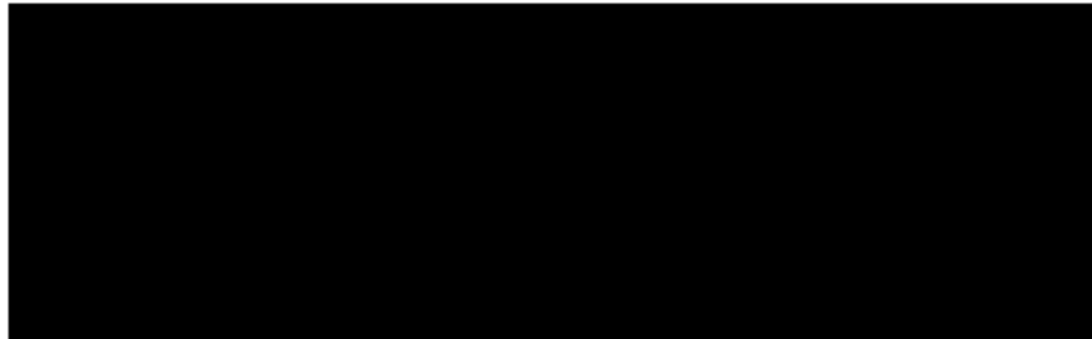




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519  
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Ahmed Mansour

Bezug: Ihr Antrag vom 23. Juni 2015

Aktenzeichen: ZI4-13002/ [REDACTED]

Berlin, 30. Juli 2015

Seite 1 von 2

Anlage:



mit E-Mail vom 23. Juni 2015 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung aller Unterlagen den Fall „Ahmed Mansour“ betreffend.

Nur die Nennung des Namens "Ahmed Mansour" ist zur eindeutigen Identifizierung einer bestimmten Person nicht ausreichend. Aufgrund der aktuellen Bezüge gehe ich davon aus, dass der Journalist Ahmed Mansour, geb. 1962, gemeint ist.

In Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Sie über eventuell entstehende Gebühren zu unterrichten. Bereits jetzt ist absehbar, dass - sofern eine Auskunft erteilt werden kann - eine kostenfreie Bearbeitung des Antrags nicht möglich sein wird. Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, 30.07.2015

Seite 2 von 2

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A und Nr. 1.1 Teil B des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 € vorgesehen. Die entstehenden Gebühren können derzeit noch nicht genau beziffert werden. Hinzu treten die Ihnen ggf. gesondert in Rechnung zu stellenden Kosten für Fotokopien.

Da durch Ihren Antrag auf Informationszugang Belange der o.g. Person berührt sind (§ 5 IFG), ist dieser grundsätzlich nach § 8 Absatz 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür müssen Sie ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 begründen. Anschließend ist der Drittbetroffene gemäß § 5 Absatz 1 IFG i. V. m. § 8 Absatz 1 IFG zu beteiligen. Dies erfolgt dadurch, dass er über Ihren Antrag auf Informationszugang informiert wird und ihm Ihre Begründung des Antrages zugeleitet wird. Der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter ist nur möglich, soweit der Dritte eingewilligt hat oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Ich bitte um Mitteilung, wenn Sie auch unter diesen Umständen an Ihrem Antrag festhalten und gebe Ihnen für den Fall der Aufrechterhaltung Ihres Antrages Gelegenheit, diesen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Felchner